

Satzung

nach der Mitgliederversammlung am 13.11.2021

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e. V. Schwäbisch Gmünd

Präambel:

Die Lebenshilfe ist ein gemeinnütziger Verein, der im Jahre 1968 von engagierten Eltern gegründet wurde. Unser Anliegen ist es Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderungen in allen Lebensabschnitten, ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern, zu unterstützen und zu begleiten.

Grundsätze unserer Arbeit:

Teilhabe – Menschen mit Behinderungen sollen überall dazugehören. Sie sollen gleich behandelt werden und mitmachen können.

Selbstbestimmung – Wir stehen für Selbstbestimmung und unterstützen Menschen, damit sie eigene Entscheidungen treffen können. Ihre Wünsche und Bedürfnisse werden bei uns akzeptiert.

Solidarität – Das heißt, dass Menschen füreinander eintreten.

Die Lebenshilfe fördert solidarisches Zusammenleben in unserer Gesellschaft und hält zu Menschen mit Behinderungen.

Inklusion – Die Lebenshilfe wirkt daran mit, dass die Gesellschaft inklusiver wird. Dadurch wird das Zusammenleben bereichert und vielfältig.

Gemeinsames Leben von Menschen mit und ohne Behinderungen bereichert alle.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Gmünd.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- (4) Die Ortsvereinigung ist der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. und dem Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. angeschlossen.

§ 2 Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen und deren Angehörigen bedeuten. Dazu gehören zum Beispiel Sonderschulkindergärten, Bildungseinrichtungen für Kinder im schulischen Alter, Anlernrichtungen, Beschützende Werkstätten, Wohneinrichtungen, Seniorenbetreuung, Familienunterstützende Dienste, Beteiligung an Gesellschaften und Sport für Menschen mit Behinderungen. Der Verein kann selbst solche Einrichtungen schaffen.
- (2) Im Sinne der Inklusion können alle beschriebenen Maßnahmen und Einrichtungen für Menschen ohne Behinderungen geöffnet werden.
- (3) Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderungen werben.
- (4) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
- (5) Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher bzw. regionaler Ebene den Zusammenschluss der Eltern und Freunde von Menschen mit Behinderungen anzuregen und sie zu beraten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer

Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

- (1) Die Ortsvereinigung ist der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und dem Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. angeschlossen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- (a) Mitgliedsbeiträge
- (b) Öffentliche Zuschüsse
- (c) Sonstige Zuwendungen
- (d) Geld- und Sachspenden
- (e) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Sie endet:
 - (a) Durch schriftliche Austrittserklärung
 - (b) Durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche seit Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist
 - (c) durch den Tod
- (3) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder oder mindestens 25 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung und Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte müssen eine Woche vorher in der Geschäftsstelle eingehen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - (a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - (b) Bericht des Steuerberaters über die Vermögensverhältnisse des Vereins
 - (c) Wahl des Vorstandes
 - (d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - (e) Die Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
- (3) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich.

- (5) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollten Eltern bzw. Angehörige von Menschen mit Behinderungen sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte ein Mensch mit Behinderung sein. Er wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit, höchstens auf 3 Jahre, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (4) Für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag des Vereins Lebenshilfe können für Mitglieder des Vorstandes Tätigkeitsvergütungen bezahlt werden.
- (5) Beschäftigte des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10 Beirat

- (1) Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen ist dem Vorstand ein Beirat zugeordnet.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (5) Der Vorstand ist zu den Sitzungen des Beirates einzuladen.
- (6) Der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter des Beirats ist in beratender Funktion zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

§ 11 Angehörigenvertretung

- (1) Das Wohl und die Interessenwahrung der Menschen mit Behinderung, die in den Wohn- und Betreuungsangeboten, Kindergärten, Familienunterstützenden Diensten der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd begleitet werden, werden von der Angehörigenvertretung vertreten.
- (2) Die Angehörigenvertretung setzt sich aus Eltern, Verwandte, gesetzliche Betreuer zusammen.
- (3) Weitere Punkte sowie die Regelungen zur Wahl der Angehörigenvertretung werden in der Satzung der Angehörigenvertretung geregelt.
- (4) Der Sprecher oder ein von ihm benannter Vertreter der Angehörigenvertretung ist in beratender Funktion zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

§ 12 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten und einen hauptamtlich beschäftigten Geschäftsführer berufen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 die anwesenden Mitglieder entscheiden.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das Vereinsvermögen fällt an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.“, welche es im Sinne des § 2 zu verwenden hat.